

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

27.02.2015

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

10.03.2015

Entscheidung

## **Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2015/16**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die in Anlage 2 dargestellten Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2015/16 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. für 43 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. der Anlagen zu § 19 Abs. 1 und des § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
3. für 45 Kinder in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 22 Abs. 1 S. 1 KiBiz und für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind nach § 22 Abs. 1 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
4. die Verwaltung zu beauftragen, für die Interimslösung der Kindertageseinrichtung Haus Hall in der Fröbelschule einen Investitionskostenzuschuss für 5 u3-Plätze und für die neue Kindertageseinrichtung Haus Hall einen weiteren Zuschuss für 17 u3-Plätze beim Landesjugendamt zu beantragen. Der Eigenanteil des Trägers in Höhe von 10 % wird durch die Stadt Coesfeld hälftig übernommen.

### **Sachverhalt:**

Seit dem 01.08.2008 ist mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Bis

zum 15. März eines Jahres<sup>1</sup> ergibt sich daraus das Einrichtungsbudget für das kommende Kindergartenjahr. Die Budgets waren und sind weiter Grundlage der Finanzierung der Einrichtungen. An diesem Verfahren hat auch die zum 01.08.2014 in Kraft gesetzte 2. KiBiz-Revision nichts geändert.

Abgeschafft wird zum neuen Kindergartenjahr allerdings, dass das Budget zum Abschluss des Kindergartenjahres dem aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme ermittelten Vergleichsbudget gegenübergestellt wird. Über- und Unterschreitungen zwischen den Budgets wurden nur berücksichtigt, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 % der jeweiligen Fördersumme hinausgingen. Das kam bislang in der Stadt Coesfeld nicht zu tragen. Faktisch ergab sich die Finanzierung der Einrichtung damit aus dem Kindpauschalenbudget, das zum 15.03. festgelegt wurde.

Diese Regelung wurde zum 01.08.2015 geändert. Ab dem 01.08.2015 werden Abweichungen zwischen dem Ergebnis der Jugendhilfeplanung (15.03.) und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitungen mindestens in Höhe der sog. Planungsgarantie festzusetzen (§ 19 Abs. 4 S.5 Kibiz). Die Planungsgarantie berechnet sich nach der Ist-Belegung des Vorjahres. In dieser Höhe erfolgt die endgültige Zahlung an die Einrichtung mindestens. Wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind bei einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind grundsätzlich aufzunehmen. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

Die Verwaltung wird die neue Finanzierung in der Ausschusssitzung anhand von Beispielen darstellen.

### **Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren**

Das Ergebnis der Abfrage bei den einzelnen Kindertageseinrichtungen nach Abschluss der Anmeldephase ist in Anlage 1 zusammengefasst.

### **Kinder über drei Jahre**

In den Kernjahrgängen<sup>2</sup> befinden sich 932 Kinder<sup>3</sup>. 904 namentlich benannte Kinder haben einen Betreuungsvertrag oder werden einen Betreuungsvertrag erhalten, bei weiteren 12 Kindern ist bekannt, dass sie andere Einrichtungen (Heilpädagogischer Kindergarten St. Antonius Haus Hall, family-Kita in Lette) besuchen oder außerhalb von Coesfeld Tagesbetreuung erfahren. 7 Kinder stehen auf einer Warteliste. Die Anmeldequote beträgt 98,3 % und liegt damit leicht unter der Vorjahresquote von 98,9 %. Die Zielquote beträgt 100 %.

### **Kinder unter drei Jahre**

Gemäß Ausbauplanung der Stadt Coesfeld (Vorlage 235/2010, 278/2012) sollen für das Kindergartenjahr 2015/16 für 42 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, davon 90 % in Kindertageseinrichtungen und 10 % in Kindertagespflege. Bei 1000 Kindern unter drei Jahren<sup>4</sup> bedeutet das 420 Plätze, davon 378 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 42 in Kindertagespflege.

---

<sup>1</sup> Gem. § 19 Abs. 3 und Abs. 4 S.1 KiBiz ist zum 15.03.2015 die Höhe und die Anzahl der Kindpauschalen an das Landesjugendamt bzw. an das Land Nordrhein-Westfalen zu melden.

<sup>2</sup> inkl. des 1. Quartals des hineinwachsenden Jahrgangs, das gem. § 19 Abs. 4 KiBiz zu den Kindern im Alter von drei Jahren zählt

<sup>3</sup> Lt. Einwohnermeldestatistik am 03.12.2014

<sup>4</sup> Einwohnermeldestatistik am 03.12.2014; beinhaltet drei Jahrgänge, also inkl. der Kinder, die im Quartal nach dem 01.08.2015 noch geboren werden.

Für 284 Kinder (im Vorjahr 288 Kinder) unter drei Jahren liegen konkrete Anmeldungen aus den Kindergärten vor, 2 Kinder werden in anderen Einrichtungen betreut, weitere 28 Kinder im Alter unter drei Jahren stehen auf den Wartelisten der Einrichtungen.

286 Kinder mit Plätzen in Tageseinrichtungen und 42 Kindern nach Planung in Kindertagespflege machen zusammen 328 Kinder. Das entspricht nahezu der Zahl des Vorjahres (330 Kinder). Die Versorgungsquote selber aber sinkt deutlich und wird zum 01.08.2015 bei 32,8 % liegen (Vorjahr 35,2 %). Der Grund hierfür ist weniger eine nachlassende Nachfrage, sondern vielmehr eine deutliche Zunahme von Kindern vor allem im ersten Lebensjahr. Waren es im Vorjahr zu diesem Zeitpunkt 928 u3-Kinder, sind es nunmehr 1000 u3-Kinder.

### **Vergabe zusätzlicher Pauschalen in etablierten Einrichtungen**

In den vergangenen Jahren hat der Ausschuss regelmäßig mehr Pauschalen zur Verfügung gestellt als namentlich benannt (so 2013/14: 22 Pauschalen, 2014/15: 33 Pauschalen). Damit erhielten die Einrichtungen einen „(finanziellen) Puffer“, um flexibel und zeitnah auf weitere Nachfrage reagieren zu können.

Die Verwaltung schlägt vor, für das kommende Kindergartenjahr für die etablierten Einrichtungen keine zusätzlichen Pauschalen zu vergeben. Dies aus zwei Gründen:

1. In den vergangenen Jahren wurden die vorsorglich zur Verfügung gestellten Plätze auch sukzessive belegt. Anders im laufenden Kindergartenjahr. Insgesamt wurden zum 01.08.2014 1204 Pauschalen vergeben, zum Januar 2015 sind 1179 Plätze belegt. Damit sind 25 Plätze, obwohl finanziert, nicht belegt.
2. Wie oben bereits dargestellt, werden Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt. Bei Abweichungen nach unten kann die Planungsgarantie zugunsten der Träger greifen. Bei Abweichungen nach oben, also bei stärkerer Inanspruchnahme als geplant, erfolgt eine Nachzahlung an den Träger. Das bedeutet, dass die Aufnahmen weiterer Kinder über das Einrichtungsbudget bzw. die Planungsgarantie hinaus in der Endabrechnung finanziell berücksichtigt werden.

### **Vergabe zusätzlicher Pauschalen für die Interimslösung**

Zusätzliche Pauschalen müssen allerdings für die neue Kindertageseinrichtung der Bischöflichen Stiftung Haus Hall zur Verfügung gestellt werden.

Bislang sind lediglich drei Kinder verbindlich für die neue Einrichtung angemeldet. Erfahrungsgemäß brauchen neue Einrichtungen etwas Zeit, um sich zu etablieren. Die Räumlichkeiten und das Personal konnten noch nicht vorgestellt werden, die Maßnahme ist als Übergang geplant. Beides wird eine aktive Nachfrage nicht gefördert haben.

Geplant ist bisher für die Dauer von zwei Jahren eine Interimslösung mit zwei Kindergartengruppen und 45 Plätzen in der Fröbelschule (siehe Vorlagen 278/2014 und 313/2014).

Zunächst bleibt festzuhalten, dass trotz der bisher geringen Anmeldungen der Bedarf für die neue Einrichtung weiter gegeben ist:

- 16 ü3-Kinder sind vermutlich nicht versorgt, davon stehen 7 auf Wartelisten. Auch wenn es keine Kindergartenpflicht gibt und auch wenn Eltern der Kinder auf den Wartelisten ihr Kind in ganz bestimmte Einrichtungen untergebracht wissen wollen, so sollte für diese Altersgruppe ein 100%-Angebot zur Verfügung stehen.

- Erfahrungsgemäß ist auch im Zeitraum von 15.03. bis zum Beginn des Kindergartenjahres noch mit weiteren Anmeldungen zu rechnen. Zur Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist eine gewisse Reserve erforderlich.
- Während im Westen der Stadt noch Plätze zur Verfügung gestellt werden können, sind die Potentiale in den Einrichtungen im Südosten, in dem auch die Interimslösung liegt, weitgehend ausgeschöpft.
- Unbekannt ist, wie viele Flüchtlinge Coesfeld noch aufnehmen wird. Die Zahl der u6-Kinder, für die Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden, stieg von Januar 2014 bis Januar 2015 von 6 auf 22 Kinder. Diese Kinder haben ebenfalls einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.
- Die Entwicklung der Kinderzahlen zeigt deutliche Sprünge in den vergangenen Jahren, ist aber vor allem in 2014 deutlich angestiegen. 180 dieser Kinder werden im ersten Halbjahr 2016 2 Jahre alt und könnten mit Beginn des Monats, in dem sie Geburtstag haben, im neuen Kindergarten aufgenommen werden:

Jahr	Geburten	Veränderung zum Vorjahr
2010	310	
2011	288	- 22
2012	327	+ 39
2013	297	- 22
2014	371	+ 74

Angesichts der derzeit wenigen Anmeldungen stellt sich natürlich die Frage, mit welcher Platzzahl und mit welchem Gruppenkonzept die Einrichtung starten soll. Bei nur drei Anmeldungen mit 45 Plätzen zu beginnen, ist nicht wirtschaftlich. Zugleich muss die Einrichtung aber so ausgestattet sein, dass der Träger relative Planungssicherheit hat, die Betreuungszeiten abgedeckt sind, die Aufsichtspflicht gewährleistet ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrgenommen wird.

Nach Abstimmung mit dem Landesjugendamt sowie dem Träger schlägt die Verwaltung vor, Kindpauschalen für 1,5 Gruppen in Gruppenform I zur Verfügung zu stellen, also 30 Plätze, davon 9 Plätze u3. Die Verteilung der Buchungszeiten entspricht der prozentualen Verteilung in den anderen Coesfelder Kindertageseinrichtungen.

Für die neue Einrichtung greift die Planungsgarantie nicht, da es ja kein Vorjahr gibt, auf Grundlage dessen die Planungsgarantie berechnet werden könnte. Zunächst werden dem Träger also über das Einrichtungsbudget die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Endabrechnung 2015/16 wird allerdings geprüft, ob die Belegung dem Einrichtungsbudget entsprochen hat bzw. ob Rückzahlungen an das Jugendamt oder Nachzahlungen an den Träger erforderlich werden. Im Falle einer rechnerischen Rückzahlungsverpflichtung aufgrund einer geringeren Belegung sollte aus Sicht der Verwaltung dann ggfs. im Ausschuss erörtert werden, ob diese tatsächlich dem Träger angelastet werden sollte. Als Personalmindestausstattung sind für die vorgeschlagene Gruppenkonstellation 3,4 Stellen vorgesehen. Mit dem Träger ist vereinbart, dass er zunächst Personal für die Betreuung von 20 Kindern vorhält und entsprechend der weiteren Entwicklung die Personalkapazitäten anpasst.

### **Vergabe anteiliger Pauschalen**

In § 19 Abs. 1 S. 3 Kibiz heißt es: „Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale.“ In der Vergangenheit wurde im Einrichtungsbudget immer mit vollen Kindpauschalen geplant. Dadurch erhielten die Einrichtungen auch einen kleinen

Spielraum, angemeldete Kinder schon früher den Platz zur Verfügung zu stellen oder aber zusätzliche Kinder aufzunehmen.

Das Landesjugendamt hat allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass der Passus grundsätzlich auch bei der Planung anzuwenden sei. Darauf hat die Verwaltung sowohl die Träger als auch die Einrichtungsleitungen im Rahmen der Informationen zum Anmeldeverfahren hingewiesen.

Zur rechtlichen Bewertung: Nach § 80 SGB VIII gehört zur Planungsverantwortung ..., die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Auf dieser Grundlage wird es als möglich angesehen, auch volle Pauschalen im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu vergeben, obwohl ein Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung den Platz voraussichtlich nicht für das volle Kindergartenjahr in Anspruch nehmen wird. Hier wird vertreten, dass insoweit Bundesrecht dem Landesrecht vorgehe. Das Landesjugendamt hat auf Nachfrage dazu mitgeteilt, dass, wenn trotz nur anteiliger Belegung eines Platzes eine volle Pauschale vergeben werde, das mit einem plausiblen Bedarf begründet sein müsse. Zuletzt erfolge die Entscheidung im Rahmen der Jugendhilfeplanung und damit durch den Fachausschuss. Eine Kontrolle durch das Land bzw. das LJA finde insoweit nicht statt.

Aus Sicht der Verwaltung ist damit weiterhin die bisherige Praxis gerechtfertigt, nur volle Pauschalen zu vergeben. Der Spielraum, den die Einrichtungen damit erhalten, ist gering, er liegt im Durchschnitt unter einer Pauschale je Einrichtung. Dieser Spielraum ist in der Vergangenheit tatsächlich auch regelmäßig mit entsprechender Belegung gefüllt worden, oder anders gesagt, bedarfsentsprechend genutzt worden. Zudem werden zukünftig – wie bereits dargestellt – Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme berücksichtigt, so dass Finanzmittel, hinter denen keine entsprechende Belegung steht, ggf. zurückzuzahlen sind.

Ergänzender Hinweis: Auch die Jugendämter der Stadt Dülmen und des Kreises Coesfeld vergeben weiterhin volle Pauschalen.

### **Investitionskostenförderung Haus Hall**

Der Bund hat ein neues Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ aufgelegt. Das Landesjugendamt hat mit Rundschreiben 27/2014 mitgeteilt, dass der Stadt Coesfeld aus diesem Programm 256.125,44 € als Kontingent zur Verfügung stehen. Gefördert werden nur neue U3-Plätze. Entscheidungsreife Anträge müssen bis zum 15.03.2015 dem Landesjugendamt vorgelegt werden. Aus diesen Mitteln werden auch neue Plätze in Kindertagespflege mit bis zu 500,00 € pro Platz gefördert. Wird von dem Kontingent nicht Gebrauch gemacht, verfällt es und der Betrag fällt zur weiteren Verteilung anderen Jugendämtern zu.

Es gelten die Fördersätze, die auch in früheren Investitionsprogrammen des Bundes galten.

Fördermittel für Neubaumaßnahmen (20.000 € pro zusätzlichem u3-Platz) zu beantragen, macht im Rahmen eines Investorenmodells wenig Sinn, da dann über 20 Jahre jeweils 5 % von der Refinanzierung der Miete abgezogen würde und faktisch nur ein Vorfinanzierungseffekt verbliebe.

Daher sollen Anträge für Einrichtung und Ausstattung gestellt werden. In Abstimmung mit dem Träger Haus Hall sollen für die Interimslösung in der Fröbelschule voraussichtlich 5 Plätze und für die neue Kindertageseinrichtung<sup>5</sup> dann weitere 17 Plätze fördertechnisch beantragt werden. Die Fördersumme pro Platz beträgt bis zu 3.500,00 € 10 % hiervon sind als Eigenanteil zu

---

<sup>5</sup> Für die neue Kindertageseinrichtung sind insgesamt 22 u3-Plätze vorgesehen.

leisten. Gem. Grundsatzbeschluss des Ausschusses vom 14.08.2008 (Vorlage 150/2008) beteiligt sich die Stadt hälftig am Eigenanteil, wenn der Träger über keine Rücklagen verfügt. Da Haus Hall über keine Rücklagen verfügt, ist von der Stadt je Platz 175,- € zu tragen.

## Buchungszeiten

Die gewählten Buchungszeiten bei den angemeldeten Kindern verteilen sich prozentual wie folgt:

Betreuungszeit in %	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
25 Stunden	10,7	22,4	18,3	16,5	16,7	<b>21</b>
35 Stunden	61,7	46,7	48,6	44,7	45,4	<b>39,5</b>
45 Stunden	27,6	30,9	33,1	38,9	37,9	<b>39,5</b>
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	<b>100 %</b>

Es gibt eine Zunahme sowohl bei den 25-Std.- als auch bei den 45-Std.-Buchungen. Weiterhin gibt es zwischen den Einrichtungen erhebliche Unterschiede.

Gem. § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz ist der Zuwachs der Betreuungszeiten von 45 Stunden für Kinder über drei Jahren gegenüber der letzten Meldung an das Land NRW auf vier Prozentpunkte begrenzt. Für 2015/16 beträgt die Steigerung 1,6 %, sie bleibt damit im gesetzlichen Rahmen. Einer Ausnahmegenehmigung durch das Land, wie für 2013/14 noch erforderlich, bedarf es nicht.

## Zur Situation in Lette

Verwaltung und Ausschuss hatten sich bereits mit der Frage beschäftigt, wie ein mit dem vorhandenen Angebot nicht zu befriedigender Bedarf im kommenden Kindergartenjahr aufgefangen werden könnte. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen (Vorlage 313/2014) hat die Verwaltung folgende Ausführungen<sup>6</sup> gemacht:

„Eine Erhöhung um 20.000 € ergibt sich aus der Versorgungssituation im Ortsteil Lette. Das Platzangebot in Lette ist knapp... Die Räume der ehemaligen Übermittag-Betreuung der KvG-Schule ... stehen für Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Verwaltung prüft derzeit Optionen, wie diese Ressource im Bedarfsfall genutzt werden könnte. Nach Auswertung der Anmeldungen ... kann der Bedarf präziser eingeschätzt und die Planung ggf. konkretisiert werden. Die 20.000 € wären erforderlich zur Ausstattung der Räume u. Außenspielfläche.“

Einen entsprechenden vorsorglichen Beschluss hat der Ausschuss gefasst. Das Anmeldeverfahren für Lette ergibt nun folgendes Bild:

Lette	Ü3	U3	Summen
St. Johannes	88	18	106
St. Marien	52	11	63
Family-Kita	3	2	5
Einrichtung außerhalb Coesfelds	1	0	1
Versorgte Kinder	144	31	175
Kinder in Lette <sup>7</sup>	152	124	
Versorgung in %	94,7 %	25 %	

Insgesamt stellt sich die Situation in Lette für das kommende Kindergartenjahr im Vergleich zum Vorjahr entspannter dar.

<sup>6</sup> Ansatz für „Aufwand für Sach- und Dienstleistungen“ (Haushaltsbuch Seite 269, Zeile 13) im Produkt 51.10 -Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

<sup>7</sup> Meldestatistik 02.10.2014

Es gibt noch Potentiale. Im St. Marien-Kindergarten können weitere 6 Kinder Aufnahme finden.

Im St. Johannes-Kindergarten sind für das laufende Kindergartenjahr 111 Plätze vorgesehen, möglich allerdings nur, weil eine Gruppe vom Typ II (10 Kinder unter drei Jahren) bei entsprechender Personalanpassung auf 15 Kinder aufgestockt wurde. Diese provisorische Möglichkeit zur Erfüllung des Rechtsanspruches soll aus Sicht des Landesjugendamtes Ausnahme bleiben. Ohne diese Ausnahme, derer es derzeit nicht bedarf, sind die Kapazitäten im St. Johannes-Kindergarten mit 106 Plätzen voll ausgeschöpft. Sofern es im Laufe des kommenden Kindergartenjahres doch noch zu weiteren Aufnahmen kommen sollte, bedarf es zuvor einer Abklärung mit dem Landesjugendamt.

Auf die Option, die Räume der ehemaligen Übermittag-Betreuung der KvG-Schule für eine Gruppe zu nutzen, muss nicht zurückgegriffen werden.

Laut Meldestatistik wird die Zahl der ü3-Kinder 2016/17 um 12 sinken, die der u3-Kinder um 2 steigen. Das weist auf eine leichte Entspannung hin. Geburtenentwicklung, Wanderbewegung und Nachfrageverhalten lassen sich allerdings nur schwer präzise voraussagen. Weiterhin wird die Situation im Ortsteil genau zu beobachten sein.

Festzuhalten bleibt: Kein Kind in Lette steht unversorgt auf der Warteliste.

### **Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder**

Nach dem KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale III b. Nach Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 43 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen.

Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung durch das Landesjugendamt, mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

### **Kindertagespflege**

Gem. § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Höhe von 758,- €/Jahr, u. a. wenn das Kind

- nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht,
- und der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche geht und die Betreuung länger als drei Monate dauert.

Dem Land ist die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Diese Zahl stellt zugleich die Obergrenze für die Förderung dar.

Gemäß Ausbauplanung sollen es 42 Plätze sein<sup>8</sup>. In 2014 gab es 41 u3-Kinder in Kindertagespflege mit dem o. g. Betreuungsumfang. Die Verwaltung schlägt daher nach Rücksprache mit der Fachstelle Kindertagespflege vor, dem Land NRW 45 Kinder zu melden. Sollte ein Platz nicht von einem Kind belegt werden, muss die Stadt Coesfeld ggf. Fördermittel zurückzahlen.

Neu ist mit dem 2. KiBiz-Änderungsgesetz, dass für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, das Jugendamt die 3,5fache Pauschale, also 2.653,- €, erhält. Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt

---

<sup>8</sup> 10 % von 42 % Betreuungsquote

werden und die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung des Kindes verfügen.

Bislang wurde kein Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf in Kindertagespflege betreut. Erfahrungsgemäß erfolgt die Feststellung erst, wenn ein Kind schon eine Tageseinrichtung besucht. Um die Option auf die erhöhte Pauschale zu halten, soll dem Land ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind gemeldet werden.

### Kurzer Ausblick

Das folgende Szenario basiert auf meldestatistischen Daten vom 03.12.2014. Da es sich um Bestandszahlen handelt, wurde die Kinderzahl für die folgenden Jahre so hochgerechnet, dass die zukünftige Entwicklung der Entwicklung in den vorhergehenden zwei Jahren entspricht. Der Bedarf bemisst sich an den Versorgungsquoten 100 % für ü3- und 42 % für u3-Kinder. Im Bestand werden die Plätze aufgeführt, über die die Einrichtungen verfügen, wenn sie genauso belegt werden, wie sie ausgebaut wurden, also quasi die Idealbelegung. Überbelegung meint die Plätze, die über die Idealbelegung hinaus in der Einrichtung in Anspruch genommen werden können. 2015/16 sind 30 Plätze im Interimskindergarten in der Fröbelschule berücksichtigt, 2016/17 45 Plätze. 2017/18 fallen diese dann weg, 100 Plätze in der Einrichtung Haus Hall kommen hinzu. Unter diesen Vorgaben zeigt sich folgende Entwicklung:

KG-Jahr	Bestand (Idealbelegung)	Potential durch Überbelegung	damit max. Platzzahl	Bedarf	Platzdefizit
15/16	1168	99 <sup>9</sup>	1267	1310	43
16/17	1183	84	1267	1319	52
17/18	1238	88	1326	1384	58

Die Daten sind letztlich eine Momentaufnahme. Veränderte Kinderzahlen oder Änderungen bei der Platznachfrage verändern auch den Bedarf. Wenn aber all diese Vorgaben eintreffen, werden auch die 100 Plätze in der neuen Einrichtung Haus Hall nicht ausreichen, um langfristig den Bedarf sicherzustellen. Bei voller Inanspruchnahme aller Plätze, also inkl. Überbelegung in allen Einrichtungen, ergäbe sich für das Kindergartenjahr 2017/18 ein Defizit von 58 Plätzen. Konsequenz daraus wäre, weitere Plätze in einer zusätzlichen Kindertageseinrichtung zu schaffen.

Es gilt also, die weitere Entwicklung genau zu beobachten.

Ein abschließender Hinweis noch zu den Aufnahmekapazitäten in den Einrichtungen: Durchaus können die Einrichtungen über die Idealbelegung hinaus aufnehmen. Das haben sie in der Vergangenheit, auch schon zu Zeiten des GTK, gemacht. Das findet zukünftig auch Berücksichtigung bei den Betriebskosten. Allerdings kann nicht Ziel sein, regelmäßig die Kapazitäten der Einrichtungen bis an die Grenze der Betriebserlaubnis auszuschöpfen. Das Raumangebot ist auf die Idealbelegung ausgerichtet. Die räumlichen Bedingungen stellen ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Kindertagesbetreuung dar. Und wenn die Jugendhilfe so planen soll, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII), gelingt das nicht, wenn der konkret angemeldete Bedarf den Bestand schon maximal in Anspruch nimmt.

---

<sup>9</sup> Incl. 15 Plätzen in der Interimslösung Haus Hall



Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

Zur Vergabe der Pauschalen (Anlage 2) ergibt sich möglicherweise noch Abstimmungsbedarf mit einzelnen Trägern sowie mit dem Landesjugendamt als Betriebserlaubnis erteilende Behörde. Ggf. wird die Verwaltung dem Ausschuss zur Sitzung eine aktualisierte Tabelle vorlegen.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2015 im Produkt 51.10 veranschlagt. Ergänzendes Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes (vgl. § 21 e Abs. 2 KiBiz). Dass bedeutet, wenn es bei der Endabrechnung eines Kindergartenjahres zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Anlage 2: Kindpauschalen und Gruppenformen 2015/2016